

meyer. 

Health Claims – geht noch ´was?

Prof. Dr. Alfred Hagen Meyer | [meyer.rechtsanwaelte](http://meyer.rechtsanwaelte.de) | Mai 2017

5 spezifische health claims

Art. 13

Bedeutung eines Nährstoffs oder einer anderen Substanz für **Wachstum, Entwicklung und Körperfunktionen**

psychischen Funktionen oder Verhaltensfunktionen

schlank machenden oder **gewichtskontrollierenden** Eigenschaften des Lebensmittels oder die Verringerung des Hungergefühls oder ein verstärktes Sättigungsgefühl oder eine verringerte Energieaufnahme durch den Verzehr des Lebensmittels

Art. 14

Angaben über die **Reduzierung eines Krankheitsrisikos**

Angaben über die **Entwicklung und Gesundheit von Kindern**

Art. 10 Abs. 3 VO:

„Verweise auf allgemeine, nichtspezifische Vorteile des Nährstoffs oder Lebensmittels für die Gesundheit im Allgemeinen oder das **gesundheitsbezogene Wohlbefinden** sind **nur zulässig**,“

wenn ein **zugelassener health claim beigefügt** ist.

Frage:

gesundheitsbezogene Wohlbefinden ≠ allgemeines Wohlbefinden?

„gesundheitsbezogene Angabe“

= „jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem **Lebensmittel** oder einem seiner Bestandteile einerseits und der **Gesundheit** andererseits besteht“

(Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 HCVO 1924/2006)

OLG Stuttgart Urteil vom 3.11.2016, 2 U 37/16

Leitsätze

Durch die Verwendung des Begriffs "**bekömmlich**" für Bier wird ein **Wirkzusammenhang zwischen diesem Getränk und der Gesundheit** hergestellt. Damit liegt eine gesundheitsbezogene Angabe im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 vor.

Revision ist zugelassen

OLG Stuttgart zu „bekömmlich“

Bundesgerichtshof zu

- **„Lernstark“**:
gesundheitsbezogen, in der Zusammenschau mit Angabe „Mit Eisen ... zur Unterstützung der Konzentrationsfähigkeit“
- **„RESCUE Tropfen“**:
gesundheitsbezogen hins. Art der Produkte, ihre Anwendungsweise und der hierauf bezogenen Bezeichnung
- **„Combiotik“**: gesundheitsbezogen im Verbund mit „Praebiotik“ und „Probiotik“
- **„So wichtig wie das tägliche Glas Milch“** (Monsterbacke II)
- **„ENERGY & VODKA“** für ein stark alkoholhaltiges Wodka/Mischgetränk
keine nährwertbezogene Angabe; auch kein Gesundheitsbezug, da eine Angabe, mit der keine besondere Eigenschaft des Lebensmittels bezeichnet werde, noch weniger vom Begriff der gesundheitsbezogenen Angabe erfasst werde
- **„Original Bach-Blüten“**
für sich genommen eine in Bezug auf die Gesundheit neutrale Angabe

EuGH, Rs C-544/10, 6.9.2012

1. Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel ist dahin auszulegen, dass der Begriff „**gesundheitsbezogene Angabe**“ eine Bezeichnung wie „**bekömmlich**“, verbunden mit dem Hinweis auf einen **reduzierten Gehalt an Stoffen**, die von einer Vielzahl von Verbrauchern als nachteilig angesehen werden, umfasst.
2. Der Umstand, dass es einem Erzeuger oder Vermarkter von Wein nach der Verordnung Nr. 1924/2006 in der durch die Verordnung Nr. 116/2010 geänderten Fassung auch dann ausnahmslos verboten ist, eine Angabe der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Art zu verwenden, wenn diese Angabe für sich genommen zutrifft, ist mit Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 EUV vereinbar.

„gesundheitsbezogene Angabe“

EuGH, Rs C-544/10, 6.9.2012

- 34 Die Definition in Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 enthält weder genauere Angaben dazu, ob es sich um einen unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang handeln muss, noch zu dessen Intensität oder Dauer. **Unter diesen Umständen ist der Begriff „Zusammenhang“ weit zu verstehen.**
- 35 Der Begriff „gesundheitsbezogene Angabe“ muss auch jeden Zusammenhang erfassen, der impliziert, dass für die Gesundheit **negative oder schädliche Auswirkungen**, die in anderen Fällen mit einem solchen Verzehr einhergehen oder sich ihm anschließen, fehlen oder geringer ausfallen, also die bloße Erhaltung eines guten Gesundheitszustands trotz des genannten, potenziell schädlichen Verzehrs.
- 36 Zum anderen soll sich der Begriff „gesundheitsbezogene Angabe“ nicht nur auf die **Auswirkungen des punktuellen Verzehrs** einer bestimmten Menge eines Lebensmittels beziehen, die normalerweise nur vorübergehender oder flüchtiger Art sein können, sondern auch auf die **Auswirkungen eines wiederholten, regelmäßigen oder sogar häufigen Verzehrs eines solchen Lebensmittels, die nicht zwingend nur vorübergehend und flüchtig sind.**

BVerwG, Az. 3 C 23.12, 14. Februar 2013

Egr. 12: „**Der Senat lässt offen, ob der Hinweis auf die Bekömmlichkeit eines Weins ohne Bezug zu einer „sanften Säure“ oder ohne vergleichbaren Kontext - etwa als bloßer Ausdruck von Wohlgeschmack oder eines allgemeinen Wohlbefindens - zulässig wäre.** Die Frage ist hier nicht entscheidungserheblich; denn das Feststellungsbegehren der Klägerin hebt auf einen solchen Sachverhalt nicht ab.

Dahinstehen kann deshalb auch, ob und gegebenenfalls wie die Kategorie der „**gesundheitsbezogenen Angaben**“ (einschließlich der Verweise auf die Gesundheit im Allgemeinen oder das gesundheitsbezogene Wohlbefinden, vgl. Art. 10 Abs. 3 der Verordnung <EG> 1924/2006) von Aussagen zum **allgemeinen Wohlbefinden** abzugrenzen wäre. Beides lässt sich auch auf der Grundlage des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (Rs. C-544/10), das sich hierzu nicht verhält, nicht zweifelsfrei beantworten.“

verbotene „gesundheitsbezogene Angaben“

- „**bekömmlich**“ (für Bier LG Ravensburg, 16.2.2016, Az. 8 O 51/15 KfH; für Sekt LG Frankfurt/Oder, 27.8.2015, Az. 31 O 35/15)
- „**Blasenbereich** entkrampft wird“
- „gesunde **Blutgefäße**“
- „gesunde **Blutzuckerfunktion**“
- „Mit Hilfe des Programms konnte ich meinen **Cholesterinwert** erfolgreich von 275 auf 211 mg/dl senken“ unter der Überschrift „**Cholesterin senken** - mit Erfolg!“ (LG Hamburg, 13.3.2015, 315 O 283/14).
- „**Detox**“ für einen Kräutertee (LG Düsseldorf 22.5.2015, Az. 38 O 119/14 + OLG)
- „gesunde **Durchblutung**“
- „**entgiftende** Wirkung“
- **Entschlackung**
- „unterstützt in höchstem Maße die **Fettverbrennung**“
- **Frühjahrmüdigkeit** (LG Berlin 15.01.2015 – 52 O 170/14 „Quinoa plus Jiagulan Kapseln“)

verbotene „gesundheitsbezogene Angaben“

- „unterstützt die Neubildung von gesundem kräftigem **Haar**“
- „Vorbeugung gegen natürlichen **Haarausfall**“
- „Weißer Spargel ist in der Lage, sogar **Harnsteinkristalle** zu lösen“
- „Elastin, dass die **Haut** wunderbar von innen geglättet wird“ ; „Haut glatt und fest“
- **Herz:** „Risiko einer tödlichen Herzattacke“, „mit Krill-Öl sinkt das Fett im Herzen um -42%. Sie schalten damit eine tödliche Ursache für Herzinfarkt aus“
- „effektive Unterstützung des (stabilen) **Immunsystems**“
- „gesteigerte Lebensqualität und unterstützende Fähigkeit für eine gesunde **Libido**“
- **Praebiotik®** + Probiotik®
- „Gelassen und stark durch den Tag" **RESCUE®** - Die Original Bach®-Blütenmischung", „gerne in emotional aufregenden Situationen, z.B. im Job verwendet" ; „Rescue-Tropfen“, „Rescue Night Spray“
- „Konzentrations- und Leistungsfähigkeit bei **Stress**“
- „gesunde **Verdauung**“
- „unterstützende Vorbeugung gegen **Wassereinlagerungen**“

Anwendbarkeit des Art. 10 Abs. 3 HCVO

- **BGH** (Urteil v. 17.01.2013, Az. I ZR 5/12 – Vitalpilze) soll das (eingeschränkte) Verbot des Art. 10 Abs. 3 HCVO voraussetzen, dass die Listen nach Art. 13, 14 HCVO auch erstellt wären. Solange dies nicht der Fall ist, sei die Verwendung entsprechender Verweise durch die HCVO aber nicht reglementiert, da die HCVO andernfalls zunächst eine strengere Regelung enthielte als später. Nach Ansicht des BGH hat sich diese Rechtslage auch durch die (Teil-) Liste nach Art. 13 Abs. 3 HCVO gem. der Verordnung (EG) Nr. 432/2012 nicht maßgeblich geändert.
- **OLG Hamm** (Urteil v. 20.05.2014, Az. 4 U 19/14): Art. 10 Abs. 3 HCVO jedenfalls insoweit bereits jetzt anwendbar bzw. vollziehbar, als es um unspezifische Angaben geht, für die in der existierenden **Teilliste** bereits eine entsprechende spezifische gesundheitsbezogene Angabe zugelassen ist (so auch LG Berlin, Urteil v. 15.01.2015, Az. 52 O 170/14). OLG stellte in seinem Urteil v. 07.10.2014 (Az. I-4 U 138/13) klar, dass es auch im Falle sogenannter "**Botanicals**" von einer uneingeschränkten Anwendbarkeit des Art. 10 Abs. 3 HCVO ausgeht.
- Auch **EuGH** zieht in seinem Urteil vom 10.04.2014 - C-609/12 (Ehrmann „Monsterbacke“) eine Anwendbarkeit des Art. 10 Abs. 3 HCVO jedenfalls in Betracht, obwohl die Liste nach Art. 13 Abs. 3 HCVO noch nicht vollständig vorliegt (vgl. Rn. 36 des Urteils: „Unbeschadet einer etwaigen Anwendung von Art. 10 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1924/2006“).

Werbung gegenüber Fachkreisen?

Werbung mit gesundheitsbezogenen Angaben gegenüber Fachkreisen?
In Lit. umstr., von allen Gerichten bejaht:

- **Kammergericht Berlin** (27.05.2014, Az. 5 U 76/12): auch Fachkreise seien nicht zu jedem Zeitpunkt und in vollem Umfang über den Stand der wissenschaftlichen Diskussion zu gesundheitlichen Wirkungen von Lebensmitteln informiert und könnten deshalb durch Werbeaussagen mit wissenschaftlich nicht hinreichend abgesicherten Wirkungsaussagen ebenso wie Verbraucher irreführt werden.
- **LG Berlin** (04.11.2014, Az. 91 O 79/14).
- Das **LG München I** (Vorlagebeschluss an EuGH v. 16.12.2014, Az. 33 O 5430/14)
- Schlussantrag **Generalanwalt**: Henrik Saugmandsgaard ØE vom 18. Februar 2016, Rs C-19/15: Art. 1 Abs. 2 VO 1924/2006 ist dahin auszulegen, dass die Vorschriften dieser Verordnung für nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel gelten, die als solche an den Endverbraucher abgegeben werden sollen, wenn diese Angaben in kommerziellen Mitteilungen gemacht werden, die sich ausschließlich an Fachkreise richten, aber mittelbar über diese den Verbraucher erreichen sollen.

Werbung gegenüber Fachkreisen?

EuGH, Rs C-19/15, 14. Juli 2016, VSW gegen Innova Vital GmbH

Leitsatz

Art. 1 Abs. 2 HCVO 1924/2006 ist dahin auszulegen, dass nährwert- oder gesundheitsbezogene Angaben in kommerziellen Mitteilungen über Lebensmittel, die als solche an den Endverbraucher abgegeben werden sollen, in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, auch wenn sich diese Mitteilungen nicht an den Endverbraucher, sondern **ausschließlich an medizinische Fachkreise** richten.

Egr. 43 Zwar kann davon ausgegangen werden, dass die medizinischen Fachkreise über umfangreichere wissenschaftliche Kenntnisse verfügen als ein Endverbraucher, also als ein, wie es im 16. Erwägungsgrund heißt, **normal informierter, aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher**. Nicht angenommen werden kann jedoch, dass diese Fachkreise in der Lage sind, jederzeit über alle speziellen und aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisse zu verfügen, die notwendig sind, um jedes einzelne Lebensmittel und die nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben, die bei der Kennzeichnung oder Aufmachung dieser Lebensmittel oder bei der Werbung für sie verwendet werden, zu bewerten.

Egr. 53 Daher steht die Verordnung der **objektiven Information medizinischer Fachkreise** über neue wissenschaftliche Entwicklungen, die sich technischer oder wissenschaftlicher Terminologie bedient, nicht entgegen, **wenn die Mitteilung nicht kommerzieller Art** ist.

Prof. Dr. Alfred Hagen Meyer

meyer.rechtsanwälte Partnerschaft

Sophienstraße 5, Etage 3

D-80333 München

Fon +49 (0) 89- 5506988-0

E-Mail: meyer@meyerlegal.de

Internet: www.meyerlegal.de

Blog: <http://meyerlegal.wordpress.com>

Twitter: [meyer.tweets](https://twitter.com/meyer.tweets)

